

# RS Vwgh 2005/12/15 2005/16/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2005

## Index

32/06 Verkehrssteuern

### Norm

ErbStG §3 Abs1 Z1;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

Voraussetzung für das Zustandekommen einer rechtswirksamen Schenkung bzw. freigiebigen Zuwendung ist der Schenkungswille bzw. Bereicherungswille. Ohne diesen Schenkungs- bzw. Bereicherungswillen kommt eine Schenkung bzw. freigiebige Zuwendung nicht zustande (Hinweis E 26. Februar 1981, Zlen. 439/80 und 1307/80). An einem Schenkungs- und Bereicherungswillen fehlt es aber, wenn die Vermögenstransaktion nur zum Zweck der Rückabwicklung eines einvernehmlich aufgehobenen Rechtsgeschäftes erfolgte (vgl. nochmals das bereits zitierte Erkenntnis vom 26. Februar 1981).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005160173.X01

### Im RIS seit

23.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)